

Inhaltsverzeichnis

SATZUNG ÜBER DIE BETREIBUNG DER GEMEINSAMEN ERDDEPONIE

ENINGEN UNTER ACHALM/ METZINGEN VERBANDSSATZUNG	2
§ 1 Verbandsmitglieder, Name und Sitz des Verbands	2
§ 2 Aufgaben des Verbands	2
§ 3 Rechtsverhältnisse und Organe des Verbands	2
§ 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Stimmrecht	2
§ 5 Zuständigkeit der Verbandsversammlung	3
§ 6 Geschäftsgang der Verbandsversammlung	3
§ 7 Verbandsvorsitzender	3
§ 8 Bedienstete des Verbands	4
§ 9 Verbandseigene Anlagen	4
§ 10 Aufnahmevermögen der Deponie	4
§ 11 Investitionskosten	5
§ 12 Verteilung des Gesamtinvestitionsaufwands	5
§ 13 Finanzierung und Kostentragung	5
§ 14 Gebühren	6
§ 15 Haftung	6
§ 16 Form der öffentlichen Bekanntmachung	6
§ 17 Abwicklung im Fall der Auflösung des Verbands	6
§ 18 Entstehung des Verbandes	6
§ 19 Inkrafttreten	7

Satzung über die Betreuung der gemeinsamen Erddeponie Eningen unter Achalm/ Metzingen Verbandssatzung

(zuletzt geändert am 21.11.2011)

§ 1 Verbandsmitglieder, Name und Sitz des Verbands

- (1) Die Gemeinde Eningen u.A. und die Stadt Metzingen, beide im Landkreis Reutlingen, bilden einen Zweckverband nach dem GKZ, im folgenden Verband genannt.
- (2) Der Verband führt den Namen „Erddeponie-Verband Eningen unter Achalm - Metzingen“. Er hat seinen Sitz in Eningen unter Achalm.

§ 2 Aufgaben des Verbands

- (1) Der Verband nimmt die Rechte und Pflichten wahr, die den Verbandsmitgliedern aus der zwischen dem Landkreis Reutlingen und den Verbandsmitgliedern am 09.01.91/31.01.91 bzw. 09.01.91/12.01.91 abgeschlossenen Vereinbarung erwachsen, insbesondere die uneingeschränkte Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 Landesabfallgesetz und nach Maßgabe der Vereinbarung.
- (2) Der Verband erstrebt keinen Gewinn.

§ 3 Rechtsverhältnisse und Organe des Verbands

- (1) Soweit nicht ein Gesetz oder die Verbandssatzung besondere Vorschriften treffen, finden auf den Verband die für Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.
- (2) Organe des Verbandes sind:

Die Verbandsversammlung (§§ 4 – 6)

Der Verbandsvorsitzende (§ 7)

§ 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Stimmrecht

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je 3 Vertretern der beiden Verbandsmitglieder. Die Verbandsmitglieder haben für jeden Vertreter eine Stimme. Die Stimmen der beiden Verbandsmitglieder werden jeweils von den Vertretern nach Abs. 2 Satz 1 abgegeben.
- (2) Die Bürgermeister der beiden Verbandsmitglieder gehören der Verbandsversammlung von Amts wegen an; im Fall ihrer Verhinderung werden sie von ihrem allgemeinen Stellvertreter oder von einem Beauftragten gem. § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung vertreten. Die weiteren Vertreter werden nach jeder re-

gelmäßigen Gemeinderatswahl von den Gemeinderäten der Verbandsmitglieder aus deren Mitte widerruflich gewählt. Für die weiteren Vertreter sind Stellvertreter in gleicher Zahl zu wählen, die diese im Fall der Verhinderung vertreten. Mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat endet das Amt als Vertreter oder Stellvertreter der Verbandsversammlung; in diesem Falle ist vom jeweiligen Gemeinderat für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu wählen.

§ 5 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht nach Gesetz oder dieser Satzung der Verbandsvorsitzende zuständig ist.

§ 6 Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Soweit § 15 GKZ und diese Verbandssatzung nichts anderes bestimmen, gelten aufgrund von § 5 Abs. 2 GKZ die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Geschäftseingang (§§ 33 ff) entsprechend.
- (2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn es ein Verbandsmitglied verlangt. Sie ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder vertreten sind.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung sind rechtzeitig durch die Verbandsmitglieder ortsüblich bekannt zu geben.
- (4) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung wird vom Schriftführer, vom Verbandsvorsitzenden und von einem weiteren Vertreter, der an den Verhandlungen teilgenommen hat unterzeichnet; dieser weitere Vertreter und der Verbandsvorsitzende dürfen nicht dasselbe Verbandsmitglied vertreten.

§ 7 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte jeweils für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Nach deren Ablauf führen sie ihr Amt bis zu einer Neuwahl weiter. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter dürfen nicht aus der Vertretergruppe desselben Verbandsmitgliedes gewählt werden. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Verbandsvorsitzender oder Stellvertreter. Für die restliche Amtszeit wird ein Nachfolger gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er nimmt die Geschäfte der laufenden Verwaltung wahr, vertritt den Verband und vollzieht Beschlüsse seiner Organe. Ihm sind insbesondere folgende Zuständigkeiten zur selbstständigen Entscheidung übertragen.

2.1 Vollzug des Haushaltsplanes ,

2.2 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 25.000 Euro im Einzelfall bei Angelegenheiten des Vermögenshaus-

haltes, bis zu 10.000 Euro bei Angelegenheiten des Verwaltungshaushaltes.

- 2.3 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 10.000 Euro im Einzelfall.
 - 2.4 Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 500 Euro im Einzelfall.
 - 2.5 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000 Euro im Einzelfall.
- (3) In dringenden Angelegenheiten entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Er hat die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung unverzüglich den Vertretern der Verbandsmitglieder mitzuteilen.

§ 8 Bedienstete des Verbands

- (1) Die Kassen- und Rechnungsgeschäfte sowie die sonstigen Verwaltungsarbeiten des Verbands werden von der Gemeinde Eningen u. A. besorgt. Auch für die technische Betreuung der Anlagen des Verbands stellt die Gemeinde Eningen u. A. die erforderlichen Bediensteten.
- (2) Dafür ist ein Verwaltungskostenbeitrag zu ermitteln und von der Verbandsversammlung festzusetzen.

§ 9 Verbandseigene Anlagen

Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband die zu Erfüllung seiner Aufgaben benötigten Flächen, soweit sie in ihrem Eigentum stehen, zur Verfügung. Für die Inanspruchnahme leistet der Verband eine Entschädigung. Art und Höhe wird von der Verbandsversammlung festgesetzt.

Der mit dem Land Baden-Württemberg (Staatsforstverwaltung) vereinbarte Pachtzins für eingebrachtes erdmaterial wird auch den Verbandsgemeinden für ihre Flächen vergütet.

Soweit noch nicht hiebsreifer Wald zur Errichtung der Deponie abzuholzen ist, erhalten die Eigentümer der betroffenen Flächen eine Entschädigung, die sich am Gutachten des beizuziehenden Forstamtes Reutlingen ausrichtet. Die Entschädigungen sind Teil des Gesamtinvestitionsaufwandes der einzurichtenden Deponie

§ 10 Aufnahmevolumen der Deponie

- (1) Das Gesamtaufnahmevolumen der Deponie beträgt nach der Planung des Ingenieurbüros Jordan voraussichtlich ca. 1,6 Mio. cbm.

Davon wurden durch die Gemeinde Eningen u. A. im früheren Deponiebetrieb bereits ca. 0,4 Mio. cbm verfüllt, so dass von einem Restaufnahmevolumen von ca. 1,2 Mio. cbm ausgegangen wird.

- (2) Ein Erweiterungsantrag des Ingenieurbüros Reik sieht vor, die Längsneigung der Deponie von 20 % auf 25 % zu erhöhen. Dadurch errechnet sich eine zusätzliche Erdmasse von ca. 548.500 m³. Die geänderte Planung wurde mit Entscheidung des LRA-Reutlingen vom 16.08.1989 genehmigt.

§ 11 Investitionskosten

- (1) Der Aufwand für die zu errichtende Deponie beträgt nach vorläufigen Schätzungen voraussichtlich 1.500.000 DM.
- (2) Der Verband bestimmt den Umfang der erforderlichen Investitionen im Einzelnen.
- (3) Die Kosten der Rekultivierung der Deponieanlage einschließlich der Erstbepflanzung sowie die Kosten des Ausbaus der Zufahrtsstraße, sind Teil des Gesamtinvestitionsaufwandes und erhöhen die Kostenschätzung nach Abs. (1). Der Umfang der Rekultivierungspflicht ergibt sich aus der Betriebsgenehmigung.

§ 12 Verteilung des Gesamtinvestitionsaufwands

- (1) Für das bereits durch die Gemeinde Eningen u.A. vor Beginn des Deponieverbandes verfüllte Deponievolumen wird eine Vorwegpauschale festgesetzt. Diese beträgt 285.000 DM und ist gemäß eines Beschlusses der Verbandsversammlung vom 15.01.1990 endgültig.
- (2) Die nach Abs. 1 ermittelte Vorwegpauschale der Gemeinde Eningen u.A. ist nicht kostenrechner Aufwand für die Beseitigungsanlage i. S. des Kommunalabgabengesetzes und der Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft.
- (3) Die Rekultivierungskosten der ehemaligen Mülldeponie Eningen sind mit der Vorwegpauschale der Gemeinde Eningen u.A. abgegolten.
- (4) Die Aufwendungen für die Sickerwasserbehandlung gemäß I Nr. 4.5 des VEDEWA-Gutachtens Nr. 3221 – 021 vom 05.11.1976 sind jedoch, da sie in keinem Zusammenhang mit der Beseitigungsanlage für Erdaushub und Bauschutt stehen, keine Rekultivierungskosten i. S. des Abs. 3 und kein Investitionsaufwand i.S. des § 11.

§ 13 Finanzierung und Kostentragung

- (1) Die nach Zahlung der Vorwegpauschale durch die Gemeinde Eningen u.A. noch aufzubringenden Finanzierungsmittel für die notwendigen Investitionen einschl. Rekultivierungskosten werden vom Verband aufgebracht.
- (2) Alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Deponie sind durch Gebühren zu finanzieren.
- (3) Der anteilige Unterhaltungsaufwand für die Zufahrtstraßen zwischen L 380 bzw. K 6714 und der Deponie wird anteilig den Betriebskosten hinzugerechnet.

- (4) Die Verbandsversammlung ist berechtigt, Umlagen von den Verbandsgemeinden zu erheben.

§ 14 Gebühren

Die Verbandsmitglieder übernehmen für den Verband für ihren Bereich den Verkauf von Gebührenmarken. Die Regelung des Vorschusses und der Abrechnung bleibt einer gesonderten Vereinbarung überlassen.

§ 15 Haftung

- (1) Der Verband wird zur Abdeckung des Hafttrisikos aus der oben genannten Vereinbarung zwischen dem Landkreis und den Verbandsmitgliedern eine entsprechende Versicherung abschließen.
- (2) Etwaige anderweitige nicht abdeckbare Schäden werden zwischen den Verbandsmitgliedern im Verhältnis der Einwohnerzahlen aufgeteilt, soweit keine anderweitigen Ersatzmöglichkeiten gegeben sind.

§ 16 Form der öffentlichen Bekanntmachung

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes werden in den Mitgliedsgemeinden nach deren jeweiligem Bekanntmachungsrecht vorgenommen.

§ 17 Abwicklung im Fall der Auflösung des Verbandes

- (1) Der Verband kann nur mit Zustimmung aller Verbandsmitglieder aufgelöst werden.
- (2) bei Auflösung des Verbandes wird das nach Bereinigung der Verbindlichkeiten noch vorhandene aktive und passive Verbandsvermögen unter die Verbandsmitglieder im Verhältnis der aufgebrachten Umlagen verteilt. Wenn keine Umlagen aufgebracht worden waren, erfolgt die Verteilung im Verhältnis der Einwohnerzahlen.
- (3) Für Verpflichtungen des Verbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und über die Abwicklung der Auflösung hinaus wirken, bleiben die Verbandsmitglieder Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern bei der Auflösung nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Gemeinde Eningen u.A. Die Stadt Metzingen hat dieser ihren Anteil nach dem Maßstab des Abs. 2 zu zahlen.

§ 18 Entstehung des Verbandes

Der Verband entsteht am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung der Verbandssatzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde und der Verbandssatzung. Werden Genehmigung und Verbandssatzung getrennt bekannt gemacht, ist die spätere Bekanntmachung maßgebend.

§ 19 Inkrafttreten

Die geänderte Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.